

**Anzeige zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den
Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. nach dem
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 15. Mai 2014**

Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. ist eine juristische Person des Privatrechts, dessen Mitglieder kommunale Gebietskörperschaften, die Träger einer Volkshochschule im Land Sachsen-Anhalt sind. Sonderformen der Mitgliedschaft im Landesverband der Volkshochschulen sind die beiden juristisch eigenständigen Volkshochschulen im Land Sachsen-Anhalt, die Kreisvolkshochschule Harz GmbH und die Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V. In diesen beiden Fällen sind die Volkshochschulen als juristische Personen des Privatrechts Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. Somit sind von den 15 Mitgliedern im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. 13 kommunale Träger einer Volkshochschule und 2 juristische Personen des Privatrechts. Die Beteiligung einer einzelnen kommunalen Gebietskörperschaft liegt demnach bei 6,7 % und in Summe aller Mitglieder sind kommunale Gebietskörperschaften am Landesverband der Volkshochschulen mit 86,7 % beteiligt.

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. wird daher entsprechend § 135 KVG LSA angezeigt.

"Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen,

mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) erforderlich sein sollte. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechend. ..."

1. Darstellung der Tätigkeit des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. ist eine juristische Person des Privatrechts. Er ist ein nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt durch das Kultusministerium des Landes anerkannter landesweiter Zusammenschluss von anerkannten regional tätigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die ebenfalls durch das Kultusministerium des Landes nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind.

Weiterhin ist der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt nach der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist für juristische Personen des Privatrechts eine notwendige Voraussetzung, um Zuschüsse nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt gewährt zu bekommen.

Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, die in §§ 2 und 3 den Zweck und die Aufgaben des Verbandes per Beschluss durch die Mitgliederversammlung festlegen:

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Der Verband ist die freiwillige und gemeinnützige Vereinigung der Träger von Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt. Er versteht sich als kommunaler Fachverband und Interessenvertreter der kommunalen Träger, der Landkreise und Städte, auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Er ist ein landesweiter Zusammenschluss von Erwachsenenbildungseinrichtungen im Sinne des Erwachsenenbildungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

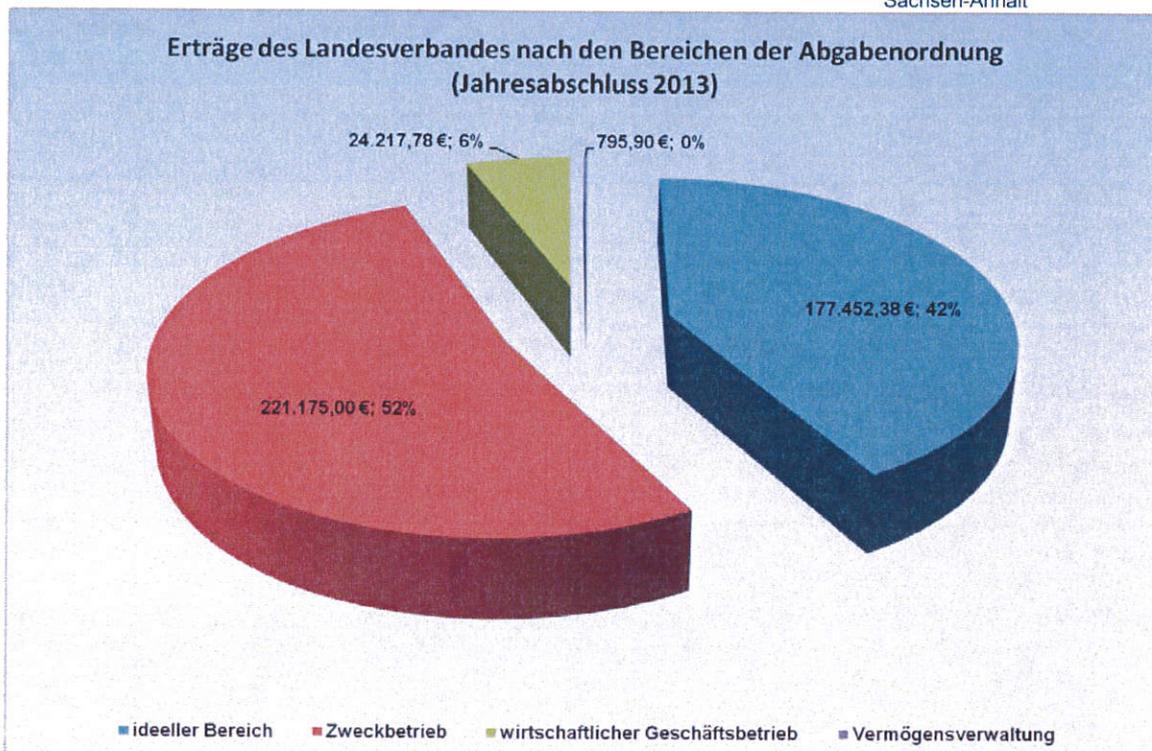
§ 3 AUFGABEN DES VERBANDES

- 1. Der Verband wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Entwicklung der Volkshochschulen zu leistungsfähigen kommunalen Weiterbildungszentren, die politisch und weltanschaulich neutral, an bestimmte soziale Gruppen nicht gebunden und für alle Interessenten offen sind.*
- 2. Der Verband soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:*

- 2.1. *Mitwirkung bei der Regelung von Stellung und Aufgabe der Volkshochschulen im System der Bildung und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt;*
 - 2.2. *Vertretung der Interessen der Volkshochschulen gegenüber dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesregierung sowie den relevanten Institutionen und Organisationen;*
 - 2.3. *Beratung und Unterstützung bei der weiteren Entwicklung der Volkshochschulen in pädagogischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen;*
 - 2.4. *Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Volkshochschulen;*
 - 2.5. *Fortbildung der Mitarbeiter der Volkshochschulen;*
 - 2.6. *Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen;*
 - 2.7. *Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden in Fragen der Erwachsenenbildung;*
 - 2.8. *Förderung der Volkshochschulen insbesondere durch die Entwicklung von Bildungsprogrammen und Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien;*
 - 2.9. *Unterstützung bei der Umsetzung weiterbildungspolitischer Zielstellungen;*
 - 2.10. *Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit einzelnen Volkshochschulen durchführen.*
3. *Der Verband ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Verbandszweck gefördert werden kann. Er kann Einrichtungen gründen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen, oder sich an Einrichtungen anderer Verbände, Institutionen und Organisationen beteiligen.*

Zur Umsetzung seiner satzungsgemäßen, vorrangig ideellen Aufgaben arbeitet der Landesverband der Volkshochschulen entsprechend der Abgabenordnung im ideellen Bereich und unterhält zusätzlich einen Zweckbetrieb, eine Vermögensverwaltung und er unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Diese Ausweitung ist entsprechend der Satzung des Landesverbandes möglich und ist zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Landesverbandes erforderlich. Aus der folgenden Übersicht, sind die Anteile der Bereiche ertragsseitig dargestellt, die dem Stand des Jahresabschlusses 2013 entsprechen.



Die Ausweitungen der Geschäftstätigkeit im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich aus der Notwendigkeit, nicht nur stetig steigende Kosten, sondern auch sinkende Landeszuschüsse kompensieren zu müssen. Die Kostensteigerungen und sinkende Landeszuschüsse können auch nicht durch stetig steigende Mitgliedsbeitragserhöhungen ausgeglichen werden, da die Haushalte der Mitglieder, zum großen Teil durch Haushaltskonsolidierungen erheblichen Restriktionen unterliegen, die durch die Kommunalaufsicht im Zuge der Haushaltsgenehmigungsverfahren durchgesetzt werden.

Um die Zuschüsse der Mitglieder konstant halten zu können und trotzdem die Leistungsfähigkeit des Verbandes aufrecht zu erhalten, oder eine Steigerung der Leistungsfähigkeit zu realisieren, hat der Landesverband in der Vergangenheit einen Zweckbetrieb und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Jede Betätigung im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb birgt in sich ein Risiko, das nach Vereinsrecht der Vorstand und mit Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. in voller Höhe getragen wird.

Um für die Mitglieder des ehrenamtlich tätigen Vorstandes des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. und für die Mitglieder des Landesverbandes das Haftungsrisiko aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Verbandes im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu begrenzen, ist die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Landesverband der Volkshochschulen vorgesehen.

Die aus der Tätigkeit des Verbandes entstehenden Risiken lassen sich in die 2 folgenden Bereiche gruppieren:

- Verlust der Gemeinnützigkeit
- Risiken aus der Projektstätigkeit im Landesverband der Volkshochschulen.

In beiden Fällen haften der Vorstand / die Mitglieder des Vereins nach Vereinsrecht voll umfänglich.

2. Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen

Nach § 135 KVG LSA ist eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall darzustellen sind:

Die öffentlich verantwortete Erwachsenenbildung ist nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt eine öffentliche Aufgabe.

Artikel 30

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

(1) Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.

(2) Das Land sorgt dafür, dass jeder einen Beruf erlernen kann. Die Erwachsenenbildung ist vom Land zu fördern.

(Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

§ 1

Stellung und Aufgabe der Erwachsenenbildung

- (1) *Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens und steht allen offen.*
- (2) *Erwachsenenbildung soll dem einzelnen helfen, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Sie soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen, bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben befähigen.*
- (3) *Die Förderung der Erwachsenenbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Kommunale Gebietskörperschaften sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. Sie sollen den nach diesem Gesetz als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen die Benutzung geeigneter kommunaler Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.*
- (4) *Nicht im Rahmen dieses Gesetzes gefördert werden folgende Einrichtungen und Maßnahmen der Erwachsenenbildung:*
- 1. zum Nachholen von Schulabschlüssen im Rahmen des zweiten Bildungsweges gemäß § 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,*
 - 2. der Weiterbildung gemäß § 21 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,*
 - 3. der außerschulischen Jugendbildung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und*
 - 4. der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz*
- (5) *Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sollen mit anderen Institutionen des Bildungswesens, insbesondere mit Schulen und Hochschulen, sowie mit den für die Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 zuständigen Einrichtungen und Stellen eng zusammenarbeiten und die Möglichkeiten des Medienverbundes nutzen.*

Sowohl die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, als auch das Erwachsenenbildungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verweisen auf den öffentlichen Auftrag für das Land und die Kommunen, Erwachsenenbildung zu fördern. Beide beinhalten jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für das Land und/oder kommunale Gebietskörperschaften, eine Erwachsenenbildungseinrichtung (Volkshochschule) zu unterhalten. Damit stellt die Erwachsenenbildung zwar eine öffentliche und zu fördernde Aufgabe, dennoch im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften eine "Freiwillige Leistung" (keine hoheitliche Aufgabe) dar. Im Sinne § 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 4 KStG sind Volkshochschulen demnach "Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts". Diese sind nach dem Körperschaftssteuergesetz und der Abgabenordnung juristischen Personen des Privatrechts gleich gestellt.

Da der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. zur Vermeidung stetig steigender Mitgliedsbeiträge für den ideellen Bereich seiner Tätigkeit einen Zweckbetrieb und einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, ist für die Zielsetzung einer Risikominimierung die Auslagerung des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes anzustreben.

Hierbei sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Körperschaft soll die Anforderungen nach AO "Steuerbegünstigte Zwecke" erfüllen.
- Die Körperschaft soll per Gesetz haftungsbeschränkt sein.
- Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. soll bei Gründung einziger Anteilseigner der Körperschaft sein.
- Sofern sich zukünftig die Steuergesetzgebung ändert, insbesondere der Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung oder die "Steuerbegünstigten Zwecke" des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes seitens der Finanzbehörden in Frage gestellt werden, soll der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. seine satzungsgemäßen Aufgaben weiterhin erfüllen können.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte und im Hinblick auf den Gründungsaufwand kommen zur Umsetzung der unter Pkt. 1 genannten Zielsetzung die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in Betracht. Da eine Unternehmergesellschaft letztlich eine "Mini GmbH" mit einem Stammkapital von 1 € ist, sollte für die Gründung von Anbeginn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach AO "Steuerbegünstigte Zwecke" erfüllt, gewählt werden.

3. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Gründung der Gesellschaft wird kein zusätzliches Personal eingestellt. Damit ergeben sich für die Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

4. Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen

Im Landesverband der Volkshochschulen sind weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Eine Personalvertretung ist damit nach Betriebsverfassungsgesetz nicht vorgeschrieben. Mit Gründung der GmbH wird kein zusätzliches Personal eingestellt. Somit bleibt auch für die GmbH und den Landesverband der Volkshochschulen die Zahl der beschäftigten Personen unter 10.

5. Wirtschaftliche und finanzielle haftungsrechtliche Auswirkungen für die Mitglieder des Landesverbandes.

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Gesellschaftsvertrag und dessen notarieller Beglaubigung wird für den Gesellschafter - Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. - das zu erbringende Stammkapital in Höhe von 25 T€ fällig. Dafür wird ein Teil der freien Rücklage des Verbandes (25 T€) aufgelöst und auf das einzurichtende Geschäftskonto der GmbH eingezahlt. Die freie Rücklage des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. beläuft sich mit dem Jahresabschluss 2013 auf insgesamt 31.579,87 €. Der sonstige Gründungsaufwand für die GmbH Gründung (Notarkosten, Eintragungskosten...) werden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Landesverbandes der Volkshochschulen bestritten.

Damit sind für die Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. keine Aufwendungen, weder finanziell noch wirtschaftlich, mit der Gründung der GmbH verbunden.

Der derzeitige Zweckbetrieb und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen Anhalt e. V. sind mit 58 % der Erträge (Jahresabschluss des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-

Anhalt e.V. 2013) wesentlicher Bestandteil in der Wirtschaftsführung und sichern somit auch die Deckung der Gesamtkosten für den Landesverband der Volkshochschulen. Durch diese Tätigkeitsbereiche konnten bisher stetig steigende (zum Ausgleich jährlich steigender Kosten) Mitgliedsbeiträge vermieden werden. Mit der Übertragung der Tätigkeitsbereiche aus dem Verband in die GmbH sind keine weiteren finanziellen Belastungen verbunden. Die Dienstleistungen aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden durch die GmbH erbracht, somit entstehen auch keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Das Risiko, das aus der umfänglichen wirtschaftlichen Betätigung des Verbandes entsteht, besonders das direkte (auf ca. 200 - 300 T€ zu beziffern) und indirekte Risiko aus einem möglichen Verlust der Gemeinnützigkeit (auf ca. 200 - 300 T€ zu beziffern) kann mit der Gründung der GmbH vermieden werden. Sofern der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlieren würde, käme das Risiko aufgrund der Haftung in gemeinnützigen Vereinen zum Tragen.

Bei Gründung der GmbH und deren Verlust der Gemeinnützigkeit kann der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. seine satzungsgemäßen Aufgaben unter Inanspruchnahme von Landeszuschüssen nach dem EBG nachkommen und die GmbH kann im Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb weiterhin Dienstleistungen für die Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt erbringen.

Durch die Gründung der GmbH beschränkt sich das Risiko aus der wirtschaftlichen Betätigung im derzeitigen Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf die Höhe der Stammeinlage in Höhe von 25 T€. Damit vermindert sich das Risiko der Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.

6. Steuerliche Unterschiede

Für die Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. ergeben sich keine steuerlichen Unterschiede. Die Mitgliedsbeiträge sind weiterhin umsatzsteuerfrei.

Für die wirtschaftliche Tätigkeit im Zweckbetrieb sind die Umsätze nach § 4 Nr. 22 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit.

Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Landesverband entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Steuersätze umsatzsteuerpflichtig. Die gleichen gesetzlichen Grundlagen gelten auch bei wirtschaftlicher Betätigung in einer GmbH.

Als gemeinnütziger Verein ist der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. von der Gewerbe- und Körperschaftssteuer befreit, sofern die Freigrenzen im Umsatz und im Überschuss aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht überschritten werden. Bei Überschreiten der Bemessungsgrenzen wird der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb auch innerhalb der Vereinsstrukturen körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Bei Gründung der GmbH und Übertragung des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen. Für die Mitglieder des Landesverbandes treten mit der Gründung der GmbH, sofern diese die Gemeinnützigkeit anerkannt bekommt, keine Änderungen ein.

Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit der GmbH durch Finanzbehörden müssen auf die Dienstleistungen an die Mitglieder des Verbandes die zu entrichtende Gewerbe- und Körperschaftssteuer kalkuliert werden. Ein zusätzliches Risiko entsteht den Mitgliedern des Verbandes daraus nicht.

Sofern Finanzbehörden zukünftig Umsätze im Bereich der Erwachsenenbildung anders besteuern, kann die GmbH in vollem Umfang der Geschäftstätigkeit auch Vorsteuern zum Ansatz bringen. Dies kann unter gewissen Umständen einen wirtschaftlichen Vorteil für die GmbH darstellen. Auch dies hätte auf die Mitglieder des Verbandes keine direkte Auswirkung.

7. Entgeltgestaltung der Mitglieder des Landesverbandes

Die Gründung der GmbH mit dem alleinigen Gesellschafter Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. hat auf die Entgeltgestaltung der Mitglieder des Landesverbandes keinen Einfluss. Die Mitglieder des Verbandes legen in kommunaler Selbstverwaltung die Satzung, die Entgelte, die Honorare und sonstige Bestimmungen für ihre jeweilige Volkshochschule fest.

Im Binnenverhältnis zwischen Volkshochschule und GmbH als Dienstleister sind die Entgelte zum größten Teil auf der Basis von externen Verträgen (Goethe-Institut, telc GmbH, Buchpreisbindung) gebunden, bei sonstigen Dienstleistungen in Kooperation mit Volkshochschulen tritt keine Änderung ein, da auch aufgrund der derzeitigen Vereinsstruktur jede Dienstleistung auf der Basis betriebswirtschaftlicher Grundlagen kalkuliert werden muss.

8. Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen nach § 128 KVG

Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. ist eine nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt durch das Kultusministerium des Landes anerkannter landesweiter Zusammenschluss von anerkannten regional tätigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Hierzu zählen auch die Tätigkeitsbereiche im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diese gehören zu den öffentlichen Aufgaben nach Landesverfassung Artikel 30 und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung § 1 und bewegen sich innerhalb der Satzung nach § 3 des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Mit der Übertragung des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in eine GmbH bleiben die wahrgenommenen Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Weiterhin muss der Gesellschaftsvertrag der GmbH ein öffentliches Interesse im Sinne der Abgabenordnung beinhalten, sofern die Gemeinnützigkeit angestrebt wird. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt den Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" nach Abgabenordnung.

Da die Gründung der GmbH aus der freien Rücklage des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. finanziert wird und mit der Übertragung des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes das Risiko für die Mitglieder des Verbandes beschränkt wird, wird kein Mitglied des Landesverbandes zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen für den Landesverband finanziell belastet.

Die Durchführung von Projekten durch die zu gründende GmbH unterliegt der Ausschreibung öffentlicher Aufträge. Insofern muss die zu gründende GmbH gegenüber potentiellen Zuwendungsgebern ihre Wirtschaftlichkeit nachweisen. Die Durchführung von Prüfungen im Auftrag des Goethe - Instituts und der telc GmbH unterliegt einer öffentlichen Kontrolle und ist weitestgehend vom Wettbewerb ausgeschlossen. Der Handel mit Teilnehmermaterialien unterliegt der Buchpreisbindung und die Kursbegleitbücher sind vielfach auf die Kursinhalte der Volkshochschulkurse zugeschnitten, so dass ein öffentlicher Handel nicht stattfindet. Die Abgabenordnung unterbindet im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" eine Gewinnerzielungsabsicht. Mit der Beantragung der Gemeinnützigkeit für die GmbH ist diese ausgeschlossen.

9. Unternehmen in Privatrechtsform

Für die interkommunale Zusammenarbeit ist die Bildung eines Eigenbetriebes nicht vorgesehen, da letztlich nur eine kommunale Gebietskörperschaft die juristische Person für den kommunalen Eigenbetrieb sein kann.

Die Gründung eines Zweckverbandes oder einer Anstalt öffentlichen Rechts ist nicht angedacht, da der Landesverband Alleingesellschafter der GmbH sein soll, so dass die Mitglieder des Landesverbandes nur mittelbar beteiligt sind.

Sowohl die Umfirmierung des Vereins als juristische Person des Privatrechts in eine Körperschaft öffentlichen Rechts, als auch die Ausgründung von Teilbereichen der Verbandstätigkeit in eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist nicht zielführend.

In der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 ist Artikel 2 der Anwendungsbereich der Richtlinie benannt.

"(1) Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.

(2) Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

a) nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; ..."

Inwieweit die Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt einer "nicht - wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse" zugeordnet werden kann, ist seitens der EU nicht abschließend geklärt.

Die "KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION benennt in Artikel 107 Abs. 2 die öffentlich verantwortete Erwachsenenbildung nicht explizit.

Insofern würde die Gründung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur interkommunalen Zusammenarbeit in einem Betrieb gewerblicher Art unter Berücksichtigung der Landes-, Bundes- und EU-rechtlichen Grundlagen und unter Berücksichtigung der Zielstellung einer Haftungsbeschränkung für den ehrenamtlich tätigen Vorstand des Landesverbandes und/oder der Mitglieder des Landesverbandes keine signifikante Änderung der gegebenen Situation bewirken.

Weitergehende Ausführungen hierzu sind unter Punkt 2 "Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen" getätigt worden. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages liegt den Unterlagen als Anlage bei. Der Gesellschaftszweck ist in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft - die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks der Gesellschaft ist hierfür eine notwendige Voraussetzung - abgestimmt.

Die Gründung der GmbH durch den Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. ist eine mittelbare Beteiligung der Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. mit einem geringeren Risiko aus der zu übertragenden Geschäftstätigkeit.

Die Vereinsmitglieder beschließen in der Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Verbandsarbeit. Diese Grundsätze beinhalten auch die Tätigkeit der GmbH, da der Landesverband einziger Gesellschafter ist. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sieht in § 7 für wesentliche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung eine vorherige Beratungspflicht in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt vor. Für die mittelbare Beteiligung der Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. haben die Mitglieder ein mittelbares Beschlussrecht in der Mitgliederversammlung und ein Beratungsrecht für wesentliche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Damit ist der Einfluss entsprechend der Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewährleistet.

Die Haftung des einzelnen Mitglieds im Landesverband ist ebenfalls mittelbar. Sie beschränkt sich auf die Haftung nach dem Anteil pro Mitglied am Stammkapital (1/15) der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag sieht keine unbegrenzte Nachschusspflicht durch den Gesellschafter vor, demnach ist sowohl für die Gründung, für die wirtschaftliche Tätigkeit in der GmbH und auch das Risiko aus möglichen Verlusten der GmbH nicht unangemessen oder unbestimmt.

10. Offenlegung und Beteiligungsbericht

Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. hat sich freiwillig gegenüber den Mitgliedern dazu verpflichtet, eine Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und einen qualifizierten Jahresabschluss zu erstellen. Er führt jährlich entsprechend der vereinsrechtlichen Regelungen eine Mitgliederversammlung durch. Zur Mitgliederversammlung wird der Geschäftsbericht des Landesverbandes der Volkshochschulen, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht enthält, den Mitgliedern des Landesverbandes zur Kenntnis gegeben. Ein Exemplar des Geschäftsberichtes über das Wirtschaftsjahr 2013 ist den Unterlagen als Anlage beigefügt. Mit Gründung der GmbH ist eine enge Verbundenheit zwischen dem Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. und der zu gründenden GmbH gegeben. Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. wird seiner Mitteilungspflicht gegenüber den Mitgliedern des Landesverbandes auch weiterhin nachkommen und einen entsprechenden Geschäftsbericht über den Landesverband und die dann im Eigentum des Verbandes befindliche GmbH erstellen. Die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes bei den Mitgliedern des Landesverbandes der Volkshochschulen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb ihres Beteiligungsmanagements.